



## Zusatzvereinbarung

Anlage zum Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrag

**Ausbildungsberuf:** **Mediengestalter/in Bild und Ton**

**Ausbildungsbetrieb:** \_\_\_\_\_

**Auszubildende/r:** \_\_\_\_\_

Die nachstehenden Wahlqualifikationen sind Bestandteil des Ausbildungsvertrags. Für den Ausbildungsberuf **Mediengestalter/in Bild und Ton** sind nach § 4 Absatz 3 und Absatz 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Mediengestalter/in Bild und Ton **zwei Wahlpflichtqualifikationseinheiten** im Ausbildungsvertrag festzulegen.

Änderungen der Wahlmodule sind bis zur Zwischenprüfung möglich, müssen aber der zuständigen Stelle mitgeteilt werden.

### Erste Wahlqualifikation (1 von 4)

- 1. Studio, Außenübertragungs- und - Bühnenproduktion
- 2. Kameraproduktion
- 3. Postproduktion
- 4. Ton

### Zweite Wahlqualifikation (1 von 18)

- 1. Bild- und Tonaufnahmen unter Einsatz von erweiterter Produktionstechnik durchführen
- 2. Kamerasysteme bei Studioproduktionen oder Außenübertragungen einrichten und einsetzen
- 3. Regie-Serversysteme einsetzen
- 4. Medienpräsentationen bei Veranstaltungen durchführen
- 5. Montageformen anwenden
- 6. Bildmischungen durchführen
- 7. fiktionale Formate produzieren und gestalten
- 8. Farbkorrekturen gestalterisch einsetzen
- 9. visuelle Effekte herstellen und gestalten
- 10. redaktionell arbeiten
- 11. Sounddesign durchführen
- 12. Audioproduktionen unter Livebedingungen durchführen
- 13. Hörfunkproduktionen und -sendungen durchführen
- 14. eigenständig Beiträge herstellen
- 15. Musikproduktionen durchführen
- 16. Inhalte für soziale Netzwerke entwickeln
- 17. produktionsbezogenes Datenmanagement unterstützen
- 18. Produktionen organisieren und koordinieren

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ausbildende/r

\_\_\_\_\_  
Auszubildende/r

\_\_\_\_\_  
Gesetzliche/r Vertreter